

## Information – EUDR-Integration GGP Media

### Relevanz der EUDR für GGP

Als Druckerei – einem papier- und damit holzverarbeitenden Marktteilnehmer innerhalb der EU, welcher im Sinne dieser Verordnung relevante Erzeugnisse (Druckprodukte) in Verkehr bringt – unterliegt der GGP der EUDR (EU-Entwaldungsverordnung). Diese verpflichtet Unternehmen der EU-Mitgliedsstaaten, ausschließlich relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, die nicht zur Entwaldung oder aktiven Waldschädigung beitragen. Aufgrund der Größe unseres Unternehmens sind wir gemäß der EU-Kommission als Nicht-KMU-Marktteilnehmer einzustufen und obliegen damit der umfassenden Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR.

### EUDR-relevante Materialien/Erzeugnisse und Verpflichtungen bei GGP

(HS-Code = Harmonisiertes System Codes - standardisierte Warennummer des internationalen Handels)

#### **a) Einsatz EUDR-relevanter Rohstoffe/Erzeugnisse bei GGP**

Als Druckerei verarbeiten wir mit Papier und Pappe (HS-Code 48) in Kombination mit zugelieferten Produkten anderer Druckereien (Erzeugnisse des Graphischen Gewerbes - HS Code 49) sogenannte EUDR-relevante Rohstoffe und Erzeugnisse. Im Rahmen der EUDR-Anforderungen sind Lieferanten dieser Materialien zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung und zur Weitergabe der dabei erhaltenen Referenz- und Prüfnummer entlang der Lieferkette und damit an uns verpflichtet. GGP unterliegt seinerseits ebenfalls der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und hat damit die mitgelieferten Referenz- und Prüfnummern im EU-Informationssystem dahingehend zu prüfen, dass die gelieferten Materialien sicher entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurden. Das gilt auch für beigestellte Produktteile wie Umschläge, Bildteile, Beihefter usw., die den Charakter des von uns hergestellten Druckerzeugnisses prägen bzw. physisch mit diesem verbunden sind.

Ausgenommen von der Sorgfaltspflicht sind angelieferte Produktteile, die lediglich als Werbematerial dem eigentlichen Druckprodukt beigelegt werden (Beilagen, Etiketten usw.). Zudem unterliegen Rohstoffe und Erzeugnisse, die sich bei deren Verarbeitung nicht in unserem Eigentum befinden (bspw. vom Kunden beigestelltes Papier), ebenfalls nicht der Sorgfaltspflicht durch GGP.

#### **b) Herstellung EUDR-relevanter Erzeugnisse bei GGP**

GGP stellt EUDR-relevante Produkte her – sogenannte „Erzeugnisse des Graphischen Gewerbes“ (HS Code 49). Damit sind wir zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung für unserer Erzeugnisse und dem Verweis auf die übermittelten Sorgfaltserklärungen unserer Lieferanten (gemäß Punkt a) im Informationssystem der Europäischen Kommission verpflichtet. Mit Einreichung der Sorgfaltserklärung bestätigen wir, dass wir als Unternehmen unserer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind und unsere Erzeugnisse entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften hergestellt wurden. Zudem verpflichten wir uns zur Weitergabe der entsprechenden Referenz- und Prüfnummern unserer abgegebenen Sorgfaltserklärungen entlang der Lieferkette an unsere abnehmenden Unternehmen/Kunden, damit diese sie für die Abgabe ihrer Sorgfaltserklärungen weiterverwenden können.

### **c) Aufbewahrungspflicht**

Wie von allen marktteilnehmenden Unternehmen gefordert, kommen auch wir der EUDR-Aufbewahrungspflicht nach, indem wir alle EUDR-relevanten Informationen für eine Mindestdauer von 5 Jahren archivieren.

## **Konkrete Umsetzung der Sorgfaltspflicht bei GGP**

Generell planen wir, eine durchgehend digitale Abwicklung der EUDR-relevanten Prozesse innerhalb unseres Unternehmens und im Austausch mit unseren Kunden und Lieferanten zu etablieren.

### **a) Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei angelieferten EUDR-relevanten Rohstoffen/Erzeugnissen**

Bezüglich der Anlieferungen EUDR-relevanter Rohstoffe/Erzeugnisse streben wir eine schnittstellenbasierte Übernahmen der Referenz- und Prüfnummern von unseren Lieferanten an. Die Übermittlung der EUDR-Informationen soll dabei bereits vor dem Eintreffen der Ware erfolgen, um zeitnah eine Prüfung abgegebener Sorgfaltserklärungen durchführen zu können und somit bei Wareneingang die Einhaltung unserer Sorgfaltspflicht dahingehend sicherzustellen, nur EUDR konforme Materialien zu vereinnahmen. Die Prüfung wird automatisiert über eine technische Anbindung an das EU-TRACES-System erfolgen. Sollte eine solche Anbindung mit Lieferanten nicht umsetzbar sein, bieten wir als alternative Lösung an, die EUDR-relevanten Informationen einer Lieferung in einem von uns bereitgestellten Online-Formular einzutragen und an GGP zu übermitteln. Anlieferungen, bei denen wir keine Referenz- und Prüfnummer über diese beiden Wege zur Verfügung gestellt bekommen, können wir nicht annehmen.

### **b) Weitergabe der Sorgfaltserklärungs-Informationen an unsere Kunden**

GGP plant für jeden Auftrag über eine digitale Anbindung im EU-TRACES-System eine Sorgfaltserklärung abzugeben und dafür automatisiert eine Referenz- und Prüfnummer zu empfangen und zu verarbeiten. Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht und aufgrund der geringen vorgegebenen Zeitspanne zwischen Anlage und Abschluss der Sorgfaltserklärung werden wir diese nach der Produktion mit Auslieferung der Erzeugnisse an unsere Kunden weiterreichen. Dabei bevorzugen wir die Bereitstellung der EUDR-relevanten Informationen über eine Auftragsdaten-Rückschnittstelle zwischen GGP- und Kunden-System, soweit diese bereits vorhanden ist oder aufgebaut werden kann. Dies ermöglicht eine sichere und zeitnahe Verarbeitung der EUDR-relevanten Informationen im Kundensystem noch vor der Anlieferung im Lager unserer Kunden.

Liegt keine digitale Anbindung zwischen GGP- und Kundensystem vor, werden wir die Referenz- und Prüfnummer des Auftrages direkt auf den Lieferscheinen ausweisen und auf diesem Weg an unsere Kunden weiterreichen.

*Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne über Ihren gewohnten GGP-Kontakt an unser EUDR-Team.*

→ BERTELSMANN PAPER POLICY

<https://www.bertelsmann.de/media/verantwortung/downloads/deutsch/bertelsmann-paper-policy-de.pdf>